

Das neue Energiegesetz sieht eine Absenkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf 1 Tonne/Kopf vor. Bei einer Heizungserneuerung sind erneuerbare Lösungen zu bevorzugen, solange diese technisch möglich und nicht teurer sind als eine Heizungserneuerung mit nicht erneuerbaren Energien.

Mit der Annahme der Energiestrategie durch die Schweizer Stimmberechtigten am 21. Mai 2017 stehen erheblich mehr Geldmittel für den Umbau der Wärmeversorgung zur Verfügung - gemäss Bericht der UVEK zum Energiegesetz sind es rund Fr. 30 Mio. pro Jahr (15.2004.02, Seite 5). Der Regierungsrat hat entsprechend in der Verordnung zum neuen Energiegesetz die Fördersätze erhöht.

Wärmepumpen, neu auch Luft-Wasser-Wärmepumpen, gehören neben der Fernwärme zu den möglichen technischen und preisgünstigsten Lösungen, um Öl- und Gas-Heizungen zu ersetzen. Luft-Wasser-Wärmepumpen ermöglichen auch in beengten Verhältnissen in Stadtquartieren und in Grundwasser-Schutzzonen eine Umstellung auf erneuerbare Wärme, wenn keine Fernwärme zur Verfügung steht. Aussenaufgestellte Luft-Wasser Wärmepumpen sind aus Gründen des Lärmschutzes weiterhin bewilligungspflichtig - die Lärmgrenzwerte des Bundes sind zwingend einzuhalten.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) Art. 55. verlangt, dass Vorgärten als Garten oder Grünfläche anzulegen sind und definiert zwei Ausnahmen. Einerseits standortgebundene Bauten und andererseits gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahräder und Kinderfahrzeuge, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt. Die heutige Bewilligungspraxis definiert Wärmepumpen aber aufgrund der früheren Zulässigkeit von fossilen Lösungen als nicht standortgebunden und darum nicht in Vorgärten zulässig.

Gemäss Energiegesetz Art. 7 Abs. 1 gilt neu allerdings, dass "Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ... dieser auf erneuerbare Energien umzustellen [ist], soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt."

Im nationalen Raumplanungsgesetz wurde definiert, dass Solaranlagen unter bestimmten Bedingungen nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, sondern nur meldepflichtig sind (Art. 18a 1Solaranlagen:

<sup>1</sup> In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann: a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können; b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

<sup>3</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.)

Die Verordnung definiert entsprechend ästhetische Anforderungen, die eigenverantwortlich erfüllt sein müssen. Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten:

- wie auf Bewilligungen für Innenaufgestellte-Wärmepumpen analog zum Kanton Bern generell verzichtet werden kann, wenn gewisse von der zuständigen Behörde festzulegende Bedingungen eingehalten sind,
- unter welchen Bedingungen vernünftig Inverter für Aussenluft-Wärmepumpen unter Einhaltung klarer Kriterien in Vorgärten bewilligt werden können.

Stephan Luethi-Brüderlin, Raphael Fuhrer, Harald Friedl, Andreas Zappalà, David Wüest-Rudin, Michael Wüthrich, Heiner Vischer